

Verwendung von Cloud-Geräten bei Langzeit-EKG Untersuchungen

In der Vereinbarung von Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 135 Abs. 2 SGB V zur Durchführung von Langzeit-elektrokardiographischen Untersuchungen (QSV Langzeit EKG) sind auch die apparativen Voraussetzungen geregelt. Mögliche technische Weiterentwicklungen, wie das Cloud-Computing, sind bislang noch nicht berücksichtigt.

Gemäß Abschnitt B QSV Langzeit EKG dürfen in der vertragsärztlichen Versorgung Langzeit-EKG-Untersuchungen nur mit solchen Geräten durchgeführt werden, die den nachfolgend genannten Voraussetzungen entsprechen:

- Die Geräte müssen eine kontinuierliche Aufzeichnung über 24 Stunden bei simultaner, mindestens 2-kanaliger EKG-Ableitung gewährleisten.
- Die kontinuierliche oder diskontinuierliche Auswertung muss sicherstellen, dass alle wichtigen Ereignisse erfasst werden.
Als wichtige Ereignisse gelten:
 - Asystolie über 2,0 sec. Dauer,
 - Supraventrikuläre Tachykardie,
 - Vorhofflimmern,
 - Vorhofflattern,
 - ventrikuläre Extrasystolen,
 - höhergradige tachykarde ventrikuläre Rhythmusstörungen,
 - Kammertachykardie,
 - Kammerflattern,
 - Kammerflimmern.
- Der im Auswertesystem verfügbare Dokumentationsspeicher muss gewährleisten, dass auch bei gehäuft auftretenden Ereignissen eine in quantitativer Hinsicht korrekte Beurteilung möglich ist.

Nach Abschnitt C 4. der QSV-Langzeit-EKG gilt die Gewährleistungsgarantie des Herstellers dass das verwendete Gerät den in Abschnitt B genannten Voraussetzungen entspricht - vorbehaltlich einer Prüfung der Angaben durch die Kassennärztliche Vereinigung, als Nachweis der apparativen Voraussetzungen.

Eine Prüfung der Angaben des Herstellers / Betreibers des Cloud-Tools ist für uns nicht möglich. Demnach erfolgt die Erteilung einer Genehmigung aktuell allein aufgrund der vorgelegten Gewährleistungsgarantie und vor dem Hintergrund, dass die derzeit gültige QSV Langzeit-EKG die Nutzung einer Cloud-Abwicklung für die Langzeit-EKG-Auswertung gegenwärtig nicht ausdrücklich ausschließt. Weiterhin kann von uns nicht beurteilt werden, inwieweit Ihnen im Rahmen der Nutzung der auf der Cloud zur Verfügung gestellten Software gegenüber dem Softwarehersteller oder Cloud-Betreiber Rechte bei etwaigen Mängeln der Software etc. zustehen.

Hinweis zum Datenschutz

Eine durch uns erteilte Genehmigung bedeutet keinesfalls eine datenschutzrechtliche Freigabe der genutzten Cloud-Abwicklung durch uns. Wir raten Ihnen daher dringend, sich über eine entsprechende Verschlüsselungstechnik hinsichtlich der Patientendaten zum Schutz vor Zugriffen unberechtigter Dritter durch einen IT-Experten beraten zu lassen.

Hinweis zur persönlichen Leistungserbringung

Höchst vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass jeder an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende Arzt zur persönlichen Leistungserbringung verpflichtet ist (§§ 14 a, 15 und 25 Bundesmantelvertrag Ärzte (BMV-Ä)). Unter Verweis auf diese Vorschriften des BMV-Ä können nach den Regelungen des EBM auch nur diejenigen Gebührenordnungspositionen (GOP) abgerechnet werden, die der an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende Arzt persönlich erbringt. Im Rahmen der Auswertung eines kontinuierlich aufgezeichneten Langzeit-EKG ist es daher auch erforderlich, dass der Arzt für die Abrechnung der automatischen computergestützten Auswertung diese ausschließlich selbst fachlich bewertet und ggf. erforderliche echtzeitanaloge Ausdrücke suspekter Ereignisse nachträglich veranlasst. Soweit ein Hersteller / Betreiber eines Cloud-Tools sein Angebot verändern bzw. erweitern sollte und dadurch Auswertungsschritte nicht mehr durch Sie persönlich erbracht werden, kann dies daher der Abrechenbarkeit der Leistung entgegenstehen.